Artenschutzprüfung Stufe I

zum Bebauungsplan Nr. 206 „Medienquartier“,

Stadt Ibbenbüren

bearbeitet für

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

M.Sc. Carina Holtwerth

15. Januar 2018

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes 7

4 Planung und Wirkfaktoren 10

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere 12

5.1 Vögel 12

5.2 Fledermäuse 14

5.3 Amphibien 15

6 Planungshinweise 16

7 Zusammenfassung 17

8 Literatur 18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine Fläche im Stadtkern die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 206 „Medienquartier“. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Bebauung des „Magnus-Geländes" der IVD/IVZ-Unternehmensgruppe geschaffen werden. Das Plangebiet grenzt östlich an die „Kanalstraße“ sowie südlich an die „Poststraße“. Zurzeit wird es größtenteils als Parkplatz genutzt.

Angesichts der Habitatausstattung und der innerstädtischen Lage des Plangebietes ist auf der Fläche nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV 2010)) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ (MKULNV 2017) ist eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erforderlich.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse hiermit vorgelegt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt: In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 0,46 ha große Plangebiet liegt in der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt (Nordrhein-Westfalen). Es befindet sich im Stadtkern und grenzt östlich an die „Kanalstraße“ sowie südlich an die „Poststraße“ (s. Abb. 1). Im Norden steht angrenzend an das Plangebiet das Von-Bodelschwingh-Krankenhaus. Im Süden und Osten befinden sich Gebäude des Einzelhandels.

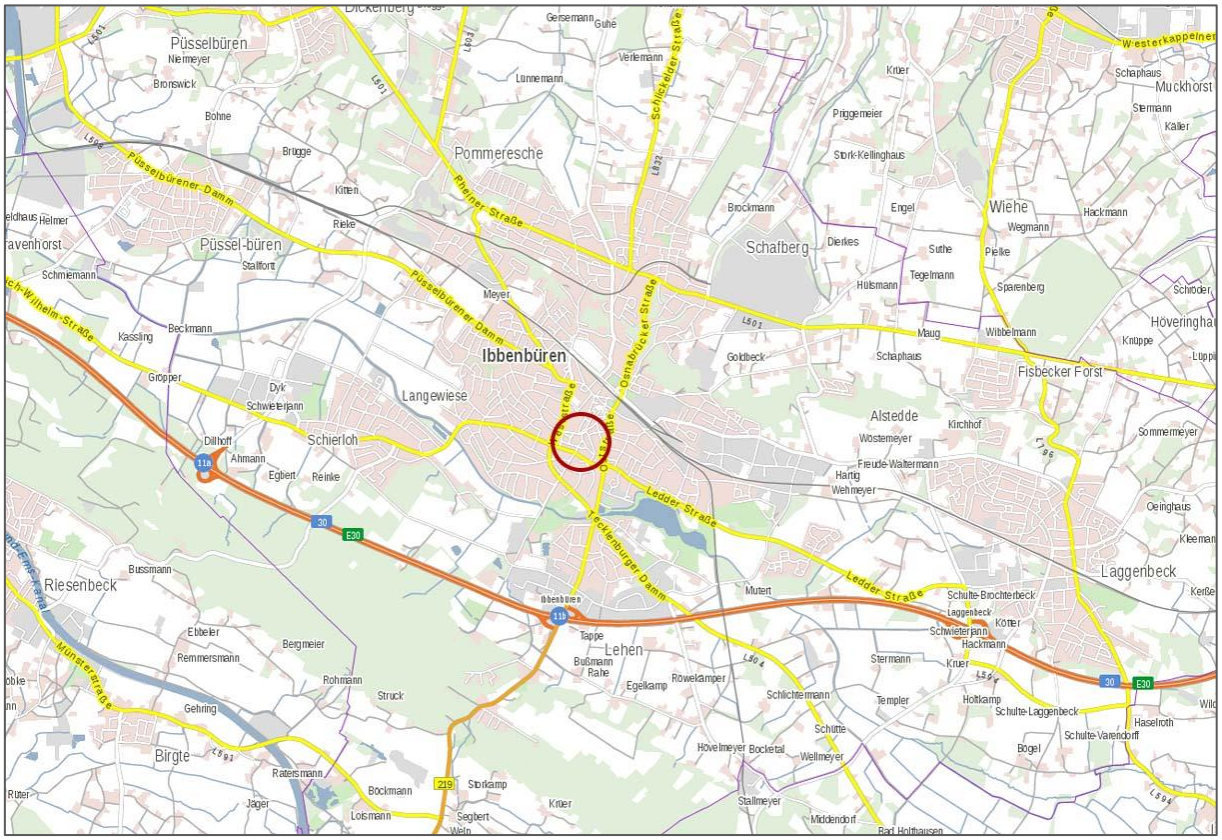

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) in der Stadt Ibbenbüren (verändert nach LANUV NRW 2017)

Innerhalb des Plangebiets haben sich früher einmal Gebäude befunden, die bereits abgerissen wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird ein Großteil der Fläche als Parkplatz (unbefestigt) genutzt (s. Abb. 2 und 3). Dabei handelt es sich um den südlichen Teil des Plangebiets. Im nördlichen Teil befindet sich eine Fläche, innerhalb der sich noch Abrissüberreste befinden (s. Abb. 5). Ein Teil der Fläche ist bereits durch Pioniervegetation bewachsen. Die Fläche ist durch einen Bauzaun sowie eine Sichtschutzwand vom Rest des Plangebiets abgegrenzt. Außerdem findet sich im Norden des Plangebiets ein großer Erdwall, der ebenfalls mit Pioniervegetation bewachsen ist (s. Abb. 4). Gebäude und Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abb. 2: Plangebiet (rot umrandet) (verändert nach LANUV NRW 2017)

Abb. 3: Als Parkplatz genutzte Fläche innerhalb des Plangebiets

Abb. 4: Blick vom Erdwall auf das Plangebiet

Abb. 5: Blick auf den Bereich des abgerissenen Gebäudes

4 Planung und Wirkfaktoren

Im insgesamt 0,46 ha großen Plangebiet sollen drei Gebäude entstehen mit bis zu vier Obergeschossen (s. Abb. 6). In einem der Gebäude ist eine Praxis sowie „Betreutes Wohnen“ vorgesehen. Ein weiteres Gebäude dient als Medienhaus und bietet Platz für ein Ladenlokal. Das dritte Gebäude beinhaltet drei Nutzungen, dazu gehört ein Ladenlokal, Büroräume und Wohnfläche. Unter den Gebäuden sollen sich zwei Untergeschosse mit Tiefgaragen befinden.

Abb. 6: Planung des „Medienquartiers“ (agn 2017)

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Aufstellung des BP Nr. 206 „Medienquartier“ kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von Vögeln während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Dazu gehört u.a. eine verstärkte Beleuchtung (z.B. Beleuchtungen an Gebäuden). Da innerhalb des Plangebiets vor kurzem noch Gebäude standen und noch Überreste vom Abriss dort lagern und ein Großteil der Fläche derzeit als Parkplatz genutzt wird, gibt es bereits erhebliche Vorbelastungen. Somit ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich nur von geringer Bedeutung.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei einer Begehung am 29. November 2017 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

5.1 Vögel

Bei der Begehung konnten keine Vögel im Plangebiet nachgewiesen werden.

Natürlich könnten, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Aufgrund seiner Habitatausstattung (Gebäude und Gehölze sind nicht vorhanden) bietet das Plangebiet jedoch wenige Möglichkeiten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Die im Messtischblatt des Plangebiets (Messtischblatt 3712, Quadrant 1) vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt und sind in Tabelle 1 für die entsprechenden Lebensraumtypen dargestellt.

Tab. 1: Potenziell im Messtischblatt 3711 vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)

Art	§	VRL	Rote Liste		Status nach Lebensraumtypen	Erhaltungszustand
			D	NRW	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	
Accipiter gentilis Habicht	S			V	Na	G↓
Accipiter nisus Sperber	S			S	Na	G
Alcedo atthis Eisvogel	S	I			(Na)	G
Athene noctua Steinkauz	S		3	3 S	(FoRu)	S
Delichon urbicum Mehlschwalbe			3	3 S	Na	U
Falco peregrinus Wanderfalke	S	I		S	(Na)	U↑
Falco tinnunculus Turmfalke	S			V S	Na	G
Hirundo rustica Rauchschwalbe			3	3 S	Na	U↓
Passer montanus Feldsperling			V	3	Na	U
Strix aluco Waldkauz	S				Na	G
Tyto alba Schleiereule	S			S	Na	G

Erläuterungen zu Tabelle 1:
§ = streng geschützte Arten nach BNatSchG
Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2009)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
Rote Liste
Kategorie 2: Stark gefährdet
Kategorie 3: Gefährdet
Kategorie V: Arten der Vorwarnliste
S von Schutzmaßnahmen abhängig
Status nach Lebenraumtypen:
FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Na Nahrungsgast

Die Abfrage konkreter Fundorte von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum über die Landschaftsinformationssammlung @LINFOS und bei der UNB Kreis Steinfurt ergab für das Plangebiet keine zusätzlichen Informationen.

Die Datenabfrage beim LANUV ergab, dass die **Singvogelarten** Feldsperling, Mehl- und Rauchschwalbe im Quadranten 1 des betreffenden Messtischblatts vorkommen und Gebiete wie das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen können. Mehl- und Rauchschwalbe finden bevorzugte Nahrungshabitate über offenen Grünflächen und Gewässern (SÜDBECK et al. 2015). Der Feldsperling nutzt halboffene, gehölzreiche Landschaften als Nahrungshabitat, dazu gehören mittlerweile auch gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks, Friedhöfe etc. (ebd.). Somit stellt das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung aktuell kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten dar. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu Gewässern und der starken anthropogenen Nutzung kann ausgeschlossen werden, dass der **Eisvogel** das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt.

Laut der Datenbank vom LANUV kommen die **Greifvogelarten** Habicht, Sperber, Wanderfalke und Turmfalke im Messtischblatt vor und können das Plangebiet potenziell als Nahrungsgäste nutzen. Für den Wanderfalken wurde im Jahr 2009 eine Nisthilfe auf dem Umgang des Turmes an der Christuskirche, ca. 30 m entfernt vom Plangebiet, installiert. In den darauf folgenden Jahren wurde die Nisthilfe aber nicht durch Wanderfalken angenommen (Information von Hans-Josef Schulte, Umweltschutzbeauftragter Ibbenbüren). Ende 2014 wurde die Nisthilfe auf Wunsch der Kirchengemeinde wieder abgebaut. Zurzeit befinden sich noch Nisthilfen für den Wanderfalken am Kraftwerk von Ibbenbüren, bei denen in den vergangenen Jahren auch Bruten zu verzeichnen waren. Dieses liegt jedoch in über 2 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund des zu erwartenden Nahrungsangebots und der Lage des Plangebiets umgeben von Bebauung ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet dem Wanderfalken sowie den anderen Greifvogelarten als essenzielles Nahrungshabitat dient. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten durch die Planung sind somit nicht zu erwarten.

Die **Eulenarten** Waldkauz und Schleiereule kommen laut LANUV im Messtischblatt vor und können das Plangebiet potenziell als Nahrungsshabitat nutzen. Der Waldkauz nutzt häufig auch Siedlungsbereiche (sogar in Großstädten). Als Nahrungshabitat bevorzugt er dort jedoch Parks, Friedhöfe und Gärten (ebd.). Die Schleiereule findet ihren Lebensraum in offenem Grünland- und Ackergebieten mit engem Anschluss an Siedlungsräumen (ebd.). Eine innerstädtische Fläche wie das

Plangebiet, stellt für die Schleiereule kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Weiterhin hat die Datenabfrage beim LANUV ergeben, dass der Steinkauz im Messtischblatt vorkommt und das Plangebiet potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen kann. Dies kann für das Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden. Der Steinkauz benötigt offene, reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften mit einem ausreichenden Angebot an Höhlen in Gehölzen, Mauer- und Dachnischen bzw. spezielle Steinkauzbrutröhren (ebd.). Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Eulenarten durch die Planung sind somit nicht zu erwarten.

5.2 Fledermäuse

Die im Messtischblatt vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3711, Quadrant 1) und sind in Tabelle 2 für die entsprechenden Lebensraumtypen dargestellt. Grundsätzlich sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten planungsrelevant.

Tab. 2: Im Messtischblatt 3711 vorkommende Fledermausarten nach Lebensraumtypen (LANUV NRW 2014)

Art	BNatSchG	Rote Liste		Status nach Lebensraumtypen	Erhaltungszustand
		D	NRW	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus	§§	G	2	Na	G↓
Myotis dasycneme Teichfledermaus	§§	D	G	(Na)	G
Myotis daubentonii Wasserfledermaus	§§	*	G	Na	G
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	§§	*	*	Na	G

Erläuterungen zu Tab. 2:
Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere des Landes NRW, Stand August 2011 (LANUV 2011)
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, Stand (HAUPT et al. 2009)
Rote Liste
2 stark gefährdet
D Daten unzureichend
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
***** ungefährdet
§§ streng geschützte Arten nach BNatSchG
Status nach Lebenraumtypen:
FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Na Nahrungsgast

Die Datenabfrage beim LANUV ergab, dass Gebiete im Messtischblatt, die wie das Plangebiet die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aufweisen, von vier Fledermausarten potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden können. Angesichts der aktuellen Bedingungen im Plangebiet und der dort vorhandenen Habitatstrukturen, finden Fledermäuse dort jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat.

5.3 Amphibien

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, die Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerstädtische Fläche umgeben von Bebauung und Straßen handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu rechnen.

Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tierarten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

6 Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollten immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollten nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v.a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o.J.)

7 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine Fläche im Stadtkern die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 206 „Medienquartier“.

Angesichts der Habitatausstattung und Lage des Plangebietes ist auf der Fläche nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden und war im Rahmen einer ASP Stufe I zu untersuchen.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt.

Bei einer Begehung am 29. November 2017 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Aufgrund seiner Habitatausstattung (Gebäude und Gehölze sind nicht vorhanden) bietet das Plangebiet jedoch keine Möglichkeiten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen.

Zusätzlich wurden die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS ermittelt. Zudem wurden Informationen von der UNB Kreis Steinfurt eingeholt.

Laut der Datenabfrage beim LANUV können Gebiete im Messtischblatt 3711 (Quadrant 1), die wie das Plangebiet die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aufweisen, für einige planungsrelevante Vogelarten ein potenzielles Nahrungshabitat darstellen. Jedoch kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets, d.h. durch das Fehlen von Gehölzen und Gebäuden, und der innerstädtischen Lage ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet diesen Vogelarten tatsächlich als essenzielles Nahrungshabitat dient. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten nicht zu erwarten.

Zudem können Gebiete wie das Plangebiet im Messtischblatt 3711 als potenzielles Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten dienen. Angesichts der aktuellen Bedingungen im Plangebiet und der dort vorhandenen Habitatstrukturen, finden Fledermäuse dort jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht zu erwarten.

Amphibienvorkommen können im Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten werden bezüglich der Gestaltung der Gebäude einige Empfehlungen gegeben.

8 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017; http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017, http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.

MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3712. Aufgerufen am 30.11.2017, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42112

NABU (o.J.): Grüne Dächer Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten. Aufgerufen am 06.12.2017, https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, http://vogelglas.vogelwarte.ch/

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2010) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Osnabrück/Belm, 15.01.2018

Dr. Johannes Melter
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Osnabrück